

**Entwässerungssatzung des Kommunalbetriebes Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden: Kommunalbetrieb Krefeld) vom 22.04.2021**

[Krefelder Amtsblatt Nr. 18 | 21 vom 06.05.2021 \(Seite 165 ff\)](#)

Inhaltsverzeichnis der Entwässerungssatzung des Kommunalbetriebes Krefeld

I. Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalbetriebes Krefeld

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Öffentliche und private Abwasseranlagen

II. Anschluss- und Benutzungsbedingungen

- § 4 Anschlussrecht
- § 5 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 6 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
- § 7 Benutzungsrecht
- § 8 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- § 10 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
- § 12 Freistellung von der Überlassungspflicht des Niederschlagswassers
- § 13 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 14 Besondere Bestimmungen für Vakuumentwässerungsnetze
- § 15 Zustimmungsverfahren
- § 16 Ausführung von Anschlussleitungen

III. Kostenersatz

- § 17 Kosten für Anschlussleitungen
- § 18 Ermittlung des Ersatzanspruchs
- § 19 Entstehung des Ersatzanspruchs
- § 20 Ersatzpflichtige
- § 21 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

IV. Sonstige Pflichten

- § 22 Zustands- und Funktion
- § 23 Indirekteinleiter-Kataster
- § 24 Abwasseruntersuchungen
- § 25 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

V. Schlussbestimmungen

- § 26 Haftung
- § 27 Berechtigte- und Verpflichtete
- § 28 Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Kommunalbetriebes Krefeld umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet Krefeld anfallenden Abwassers.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs.1 Satz 2 Nr.1 bis Nr.5 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs.1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs.2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs.1 Satz 2 Nr.5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen vom 11.12.2003 in der zuletzt gültigen Fassung.

(2) Der Kommunalbetrieb Krefeld stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Krefeld und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Kommunalbetrieb Krefeld im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs.1 WHG.

2. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs.1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Anschlussnehmer/- in

Anschlussnehmer/- in ist der/die Eigentümer/- in eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist.

§ 27 Abs.1 gilt entsprechend.

7. Indirekteinleiter/- in

Indirekteinleiter/- in ist derjenige/diejenige Anschlussnehmer/- in, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

8. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

9. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Kommunalbetrieb Krefeld für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

10. Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage).

11. Vakuumnetz

Beim Vakuumverfahren erfolgt der Transport von Abwasser über Abwasserdruckleitungen durch Unterdruck, der von einer zentralen Vakuumstation erzeugt wird. Die einzelnen Grundstücke werden über Hausanschlussventile angebunden.

12. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes; sie sind Bestandteil der Hausanschlussleitungen.

13. Anschlussleitungen

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen.

b) Grundstücksleitungen

Grundstücksleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.

14. Schieber

Mit einem Schieber können bei Bedarf Teile des Abwassernetzes abgesperrt („abgeschiebert“) werden.

15. Rückstauenebene

Die Rückstauenebene liegt 5 cm über der Schachtdeckelhöhe. Maßgebend ist der höhere- der unmittelbar an die Kanalhaltung angeschlossenen Schachtdeckel. Im Einzelfall kann der Kommunalbetrieb Krefeld die Höhe der Rückstauenebene anderweitig bestimmen.

§ 3 Öffentliche und private Abwasseranlagen

(1) Öffentliche Abwasseranlage

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von dem Kommunalbetrieb Krefeld selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

(2) Private Abwasseranlagen

Private Abwasseranlagen sind alle Anlagen auf privaten Grundstücken, die zur Sammlung, Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer dienen.

Zu den privaten Abwasseranlagen gehören insbesondere:

- a) Grundstücks- und Hausanschlussleitungen
- b) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben
- c) Haustechnische Abwasseranlagen.

(3) Druckentwässerungsnetz

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehört die Anschlussleitung vom Anschlussstutzen des Druckentwässerungsnetzes bis zum ersten Schieber zur öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Vakuumnetz

Bei der Abwasserbeseitigung durch ein Vakuumnetz gehört die Anschlussleitung bis zum Vakuumschacht sowie der Vakuumschacht einschließlich seiner technisch notwendigen Bestandteile zur öffentlichen Abwasseranlage.

§ 4 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer/jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Krefeld liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Kommunalbetrieb Krefeld den Anschluss seines/ihrer Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen.

Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich.

Der Kommunalbetrieb Krefeld kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Kommunalbetrieb Krefeld kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs.5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Kommunalbetrieb Krefeld auf den/die private/- n Grundstückseigentümer/- in durch die zuständige Behörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit der Kommunalbetrieb Krefeld von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs.6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 6 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs.4 LWG NRW dem/der Eigentümer/- in des Grundstückes obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs.3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 7 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der/die Anschlussnehmer/- in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 8 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe:

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserbeseitigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas- Luft-Gemische entstehen können,
7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
8. radioaktives Abwasser,
9. Inhalte von Chemietoiletten,
10. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
11. Silagewasser,
12. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden

1. wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

- Temperatur 35 °
- pH- Wert 6,5- 10,0
- CSB/ BSB 5 im Verhältnis 2/1
- CSB Abbau nach 24 h mind. 75 %
- Absetzbare Stoffe (nach ½ h Absetzzeit) 10 ml/l
- Aluminium und Eisen (keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten)
- Stickstoff aus:
 - Ammonium und Ammoniak (NH₄-N, NH₃-N) 200 mg/l Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l Cyanid leicht freisetzbar (CN) 1 mg/l gesamt (CN) 20 mg/l Fluorid (F) 50 mg/l Sulfat (SO₄) 600 mg/l Sulfid (S) 2 mg/l
- Gesamt-Phosphatverbindungen (P) 50 mg/l
- Organische halogenfreie Lösungsmittel:
 - a) mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entspr. spez. Festlegung, jedoch auf keinen Fall höher als der Löslichkeitswert oder als 5 g/l
 - b) mit Wasser nicht mischbar physikalische Abscheidung wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l.

2. wenn am Ablauf von Abwasservorbehandlungs- und Abscheideranlagen und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bzw. – wenn diese nicht zugänglich ist – an einer vergleichbar geeigneten Probenahmestelle

- Schwerflüchtige lipophile Stoffe 250 mg/l Kohlenwasserstoffe gesamt
- nach DEV H 56 (DIN 38409-56), DEV H 53 (DIN EN ISO 9377-2)
- nach physikalisch-chemischer Behandlung 20 mg/l Arsen gesamt (As) 0,5 mg/l Blei gesamt (Pb) 1 mg/l Cadmium gesamt (Cd) 0,5 mg/l Chrom gesamt (Cr) 1 mg/l Chrom VI-wertig (Chromat) (als Cr) 0,2 mg/l Kupfer gesamt (Cu) 1 mg/l Nickel gesamt (Ni) 1 mg/l Quecksilber ges. (Hg) 0,05 mg/l Silber gesamt (Ag) 0,5 mg/l Zink gesamt (Zn) 5 mg/l Zinn gesamt (Sn) 5 mg/l Halogenierte leicht flüchtige Kohlenwasserstoffe
- je Einzelstoffe 1,0 mg/l
- Summe aus 1,1,1 Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen Dichlormethan, Trichlormethan 0,5 mg/l (gerechnet als Chlor)
- absorbierbare organische Halogenverbindungen(AOX) 1 mg/l freies Chlor (Cl) 0,5 mg/l nicht überschritten werden.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Der Kommunalbetrieb Krefeld kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Der Kommunalbetrieb Krefeld kann von dem/der Anschlussnehmer/- in die geeigneten technischen Vorkehrungen verlangen, wenn dies zur Ableitung (z.B. Abwasserhebeanlagen, Pumpen, Rückhalteanlagen), Vorbehandlung (z.B. Neutralisations- oder Entgiftungsanlagen) oder Überprüfung (Kontrollschächte) des Abwassers notwendig ist.

(6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Kommunalbetriebes Krefeld erfolgen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Kommunalbetrieb Krefeld von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Der Kommunalbetrieb Krefeld kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2-6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den

Verpflichteten/ die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der/ die Indirekteinleiter/- in hat seinem/ ihrem Antrag die von dem Kommunalbetrieb Krefeld verlangten Nachweise beizufügen.

(9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht.

(10) Der Kommunalbetrieb Krefeld kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der Kommunalbetrieb Krefeld im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Kommunalbetrieb Krefeld eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Kommunalbetrieb Krefeld eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass v. 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den/ die Anschlussnehmer/- in durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Kommunalbetrieb Krefeld kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder/jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der/die Anschlussnehmer/- in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Kommunalbetrieb Krefeld nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 6 Abs. 2.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 15 Abs. 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den/die Anschlussberechtigte/-n angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwassers

(1) Der/die Grundstückseigentümer/-in kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm/ihr die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.

Eine Freistellung kann insbesondere erfolgen, wenn eine Übernahme des Abwassers durch den Kommunalbetrieb Krefeld wegen technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt ist, das Wohl der Allgemeinheit der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegensteht und der Nutzungsberechtigte eine Abwasserbehandlungsanlage betreibt, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.

(3) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 12 Freistellung von der Überlassungspflicht des Niederschlagswassers

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag von der Abwasserüberlassungspflicht unter den Voraussetzungen des § 49 Abs.4 LWG NRW freigestellt werden.

(2) Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt oder verwertet werden soll.

(3) Die Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgen.

(4) § 11 Abs.3 gilt entsprechend.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der Kommunalbetrieb Krefeld aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der/die Grundstückseigentümer/-in auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zum ersten Schieber (i.S.d. § 3 Abs.3) herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der Kommunalbetrieb Krefeld.

(2) Der/die Grundstückseigentümer/- in ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag sowie die Nachweise der durchgeführten Wartungsarbeiten sind dem Kommunalbetrieb Krefeld auf Verlangen vorzulegen.

(3) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 14 Besondere Bestimmungen für Vakuumentwässerungsnetze

(1) Führt der Kommunalbetrieb Krefeld aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Vakuumentzuges durch, so kann er in Anwendung des § 1 Abs.3 bestimmen, dass Teile des Vakuumentzuges auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der/die Grundstückseigentümer/- in verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass der Kommunalbetrieb Krefeld auf seinem/ihrem Grundstück einen Vakuumschacht inklusive der technisch notwendigen Bestandteile sowie die dazugehörige Anschlussleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Vakuumentwässerungsanlage trifft der Kommunalbetrieb Krefeld. Der Vakuumschacht darf nicht überbaut werden.

(3) Der Vakuumschacht sowie die dazugehörige Anschlussleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 15 Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Kommunalbetriebes Krefeld. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Der Antrag ist grundsätzlich unter Verwendung der von dem Kommunalbetrieb Krefeld zur Verfügung gestellten Formulare in digitaler Form zu stellen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, ist eine Einreichung in Papierform zulässig. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des Kommunalbetriebes Krefeld, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch den Kommunalbetrieb Krefeld an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussnehmer/- in eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Kommunalbetrieb Krefeld anzuzeigen.

§ 16 Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und grundsätzlich ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Mischsystem ist ein Einsteigeschacht bzw. eine Inspektionsöffnung vorzusehen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Kommunalbetrieb Krefeld kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 15 verlangen. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Kommunalbetrieb Krefeld für ein Grundstück auch mehrere Grundstücksanschlussleitungen über Abs. 1 dieser Regelung hinausgehend veranlassen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der/die Grundstückseigentümer/- in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die

Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der/die Grundstückseigentümer/- in in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der/die Grundstückseigentümer/- in zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er/sie die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Kommunalbetrieb Krefeld.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der/die Grundstückseigentümer/- in auf seine/ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Kommunalbetrieb Krefeld zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Kommunalbetrieb Krefeld von dem/der Grundstückseigentümer/- in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/- in. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann der Kommunalbetrieb Krefeld zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der/die Grundstückseigentümer/- in auf seinem/ihrem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Kommunalbetrieb Krefeld auf seine Kosten vorzubereiten.

(10) Sollte eine Grundstücksanschlussleitung nicht mehr benutzt werden, so hat der/die Anschlussnehmer/-in sie auf seine/ihre Kosten nach Weisung des Kommunalbetriebes Krefeld zu verschließen oder zu beseitigen. Kommt der/die Anschlussnehmer/- in seinen/ihren Verpflichtungen gemäß Satz 1 nicht nach, so hat er/sie für alle hierdurch verursachten Schäden oder Folgeschäden aufzukommen.

§ 17 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

(1) Der/die Anschlussnehmer/- in trägt die Kosten für

- die Herstellung, Sanierung und Unterhaltung der Anschlussleitungen
- die Zustands- und Funktionsprüfung der Anschlussleitungen,
- die von ihm/ihr gewünschte Veränderung der Anschlussleitungen,
- die Beseitigung der Anschlussleitungen.

(2) Bei besonderen Umständen im öffentlichen Straßenraum (wie z.B. die Gefahr einer Hohlräumung) oder bei Gefahr im Verzug, kann der Kommunalbetrieb Krefeld die Arbeiten an der Anschlussleitung

selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen. Die entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach § 10 KAG NRW.

(3) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.

§ 18 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand und die Kosten sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 19 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 20 Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer/- innen als Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 22 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer/- in des Grundstückes bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW durch den/die Eigentümer/- in zu dokumentieren und aufzubewahren.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann der Kommunalbetrieb Krefeld gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 23 Indirekteinleiter- Kataster

(1) Der Kommunalbetrieb Krefeld führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Kommunalbetrieb Krefeld mit dem Antrag nach § 15 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der/die Indirekteinleiter/- in dem Kommunalbetrieb Krefeld Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 24 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Kommunalbetrieb Krefeld ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Er bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/- in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 25 Auskunfts- und Nachrichtenpflichten; Betretungsrecht

(1) Der/die Grundstückseigentümer/- in ist verpflichtet, dem Kommunalbetrieb Krefeld auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer/- innen und die Indirekteinleiter/- innen haben den Kommunalbetrieb Krefeld unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 23 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete des Kommunalbetriebes Krefeld sowie dessen Beauftragte mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/- innen haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Kommunalbetrieb Krefeld zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person),

Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

(4) Auf Verlangen des Kommunalbetriebes Krefeld hat der/die Anschlussberechtigte eine/- n für die Abwassereinleitung Verantwortliche/- n sowie dessen/deren Stellvertreter/- in schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen ist gleichfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 26 Haftung

(1) Der/die Anschlussnehmer/- in und der/die Indirekteinleiter/- in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalbetrieb Krefeld infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige den Kommunalbetrieb Krefeld von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Der Kommunalbetrieb Krefeld haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 27 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/- innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden/jede, der/die

1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.)
oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Zwangsmaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten

(1) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 8 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,

3. § 8 Absatz 6

Abwasser ohne Einwilligung des Kommunalbetriebes Krefeld auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 9

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet

oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 10 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 10 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 12

auf seinem/ihrem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser trotz Abwasserüberlassungspflicht dem Kommunalbetrieb Krefeld nicht überlässt,

8. § 13 Abs. 3

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 15 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Kommunalbetriebes Krefeld herstellt oder ändert,

10. § 15 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Kommunalbetrieb Krefeld mitteilt,

11. § 23

dem Kommunalbetrieb Krefeld die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Kommunalbetriebes Krefeld hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

12. § 25 Absatz 3

die Bediensteten des Kommunalbetriebes Krefeld oder die durch den Kommunalbetrieb Krefeld Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.